

Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. - Der Abonnementspreis beträgt 1.50 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 85 Pf. für die 6 spalten: Beitzelle. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 6

Sonntag, den 11. Februar

1917

Frauen heraus!

Wenn je die Situation einer Agitation unter den Tabakarbeitern günstig war, um Viele zur Organisation heranzuziehen, dann jetzt. Die Großfabriken arbeiten flott, trotz der Kontingentierung des Tabaks, und holen immer neue, meist weibliche Arbeiter heran. Gerade diesen ist unser Verband eine Stütze und bietet ihnen Schutz gegen die Willkür, die in der Regel gegen Neulinge oder Neuanfänger sich wendet.

Kein Zweifel, auch nach dem Kriege wird die stärkere Heranziehung weiblicher Arbeitskräfte zur Zigarrenfabrikation andauern. Es ist auch nicht schwer vorauszu sehen, daß, wenn einmal monopolistische Einrichtungen kämen, eine Regierung dieselbe Neigung zeigen und die Arbeiterverwendung ganz ähnlich betrieben würde, wie in Oesterreich. Desto dringlicher ist die sofortige Organisation aller neu herangezogenen weiblichen Arbeiter, die an Zahl sowieso schon die männlichen weit überwiegen.

Bei der erhöhten Bedeutung, die die Arbeit der Frauen während der Kriegszeit erlangt hat, muß es den Frauen äußerst willkommen sein, ihre soziale Stellung zu befestigen in einer Organisation, die der Gleichberechtigung der Frau, nicht nur in ihrer Arbeit, regsam Vorschub leistet. Der soziale Aufstieg der Frau wird sich aber um so sicherer und schneller vollziehen, je mehr die Frauen selbst regen Anteil an der dafür zu entfaltenden Tätigkeit nehmen. Die Agitation unter ihresgleichen ist hierzu die erste Vorbedingung.

Wofür der Mensch seine Tätigkeit freiwillig einsetzt, das erregt sein Interesse weit mehr, als passive Teilnahme.

Und da ein Schritt den andern nach sich zieht, so wird die eigne, einmal versuchte agitatorische Tätigkeit den Agitatoren die Benutzung des Erfolges verschaffen, die einen regamen Geist dann überhaupt nicht mehr losläßt. Von Erfolg zu Erfolg will er seine aufgewendete Kraft steigen sehen.

Die agitatorische Tätigkeit der Frauen ist allein schon geeignet, sich ebenbürtig neben den Männern zu bewähren und damit auch hier die Gleichberechtigung zur Tat zu machen. Sollten die Frauen schon durch ihren Anschluß an die Organisation ihres Berufes dem Unternehmertum beweisen, daß sie nicht mehr so mit sich spielen lassen, wie sonst, sondern bereit sind, für ihre eigene Lage selbst mit zu kämpfen und nicht immer andere nur für sich kämpfen zu lassen, so muß die Achtung vor ihnen noch weit mehr steigen, wenn sie selbst agitatorisch tätig eingreifen. Jede nach ihren Kräften — aber keine untätig.

Die Entwicklung hebt nun einmal die Frauenarbeit mächtig empor; um so mehr müssen die Frauen für sich selbst sorgen lernen, wenn ihre Emanzipation eine baldige und vollständige sein soll. Ein Rückschlag nach dem Kriege ist in dieser Beziehung nicht anzunehmen, zumal die männliche Arbeitskraft durch den Krieg auf Jahre hinaus stark dezimiert ist. Damit rechnet das Unternehmertum. In der Zigarrenindustrie wird kaum eine weibliche Arbeitskraft entlassen werden um eines rücklehrenden Kriegers willen. Wohl wünschen wir, nein, wir fordern es vielmehr, daß unsere aus dem Krieg zurückkehrenden Kollegen samt und sonders wieder ihrer Berufstätigkeit nachgehen können, aber der Kapitalismus wird sich keinen Zwang antun.

Kurzum, die Frauenarbeit wird in der Zigarrenindustrie künftig immer mehr überwiegen. Das muß in den Frauen selbst den Willen härten, der Bedeutung ihrer Arbeit gemäß ihre Stellung eindrucksvoller auszugestalten, sich selbstbewußter zur Geltung zu bringen. Einzelnen kann ihnen das in dieser Zeit der Koalitionen zwischen Arbeit und Kapital nicht gelingen. Anschluß an die Organisation, Zusammenschluß und Selbstbetätigung in der Organisation sind da die Erfordernisse wirklichen Erfolges. Dazu ist der Deutsche Tabakarbeiter-Verband die beste Grundlage, für seine Stärkung zu wirken, die erste Aufgabe.

Jede Kollegin ist dazu mitberufen, ja verpflichtet. Wohl kennen wir die persönlichen Hemmnisse, die viele abhalten, so für den Verband tätig zu sein, wie sie es sollten. Aber sie müssen überwunden werden. Viele sind im Zweifel über das eigene Können; dieser Zweifel ist nur das Verkennen der eignen Aufgabe. Jede und Jeder weiß doch, daß der Verband ihnen Nutzen bringt, deshalb ist ihm doch jedes Mitglied beigetreten. Nun — braucht nur jedes Mitglied den unorganisierten Tabakarbeitern eindringlich beizubringen, daß es auch ihr Nutzen ist, wenn sie dem Verband ebenfalls beitreten. Gerade diese persönliche, einfache Werbung für den Verband hat den besten Erfolg. Jeder Kollegin, der es gelingt, auch nur eine einzige unorganisierte Tabakarbeiterin für

den Verband zu gewinnen, ist mit diesem Erfolg der Zweifel vom eignen Können bereits genommen. Freilich bedarf es des festen Willens, den Versuch der Werbung von Mitgliedern zu machen.

Da stoßen wir denn auf ein anderes persönliches Hindernis. Es ist die *Indolenz* — die *Schlafheit*, die *Trägheit*. Sie ist schlimmer als der Zweifel am eigenen Können. Sie besetzt sich gar nicht erst mit dem Gedanken zu einem Versuch der Werbung. Sie überläßt anderen die Arbeit. Es fehlt ihr jeder ideatische Funke und jedes Gefühl der Verantwortlichkeit gegenüber den Mitmenschen. Sie führt auf den Weg der Vernachlässigung und Preisgabe der eignen Interessen, und den Interessen der Mitarbeiter und Klassengenossen. Sie ist die schlimmste und häßlichste Eigenschaft vieler Menschen unserer Zeit, sie führt auf alle Abwege.

Gerade unter Arbeitern ist sie am härtesten zu verurteilen. Niemand, der weiß, wie er sein dürftiges Leben durchzumühen hat, sollte andern, die in der gleichen Lage sind, zumuten, sich abzumühen, damit auch er, der Untätige, Vorteil davon habe. Die Arbeit, die Werbung für den Verband verspricht aber Vorteile, daher ist jedes einzelne Mitglied zu dieser Arbeit verpflichtet. Jedes nach seinen Kräften — untätig darf keines sein.

Warum wir hier speziell die Kolleginnen zur Agitation für den Verband auffordern? Nun — wie die oben dargelegten Gründe feststellen, liegt es im Interesse der gesamten Frauenbewegung, aber es liegt auch in ihrem Interesse als Verbandsmitglieder. Die Zahl der weiblichen Mitglieder im Verband ist erfreulich gestiegen, aber an der Zahl der beschäftigten Frauen in der Tabakindustrie gemessen, ist sie zu gering, geringer als die der Männer.

Wer ist am besten geeignet, unter den Arbeiterinnen zu werben? Die Arbeiterin. Sie kennt die Eigenheiten ihrer Klassengenossinnen am besten. Und wo es an praktischen Erfahrungen für das agitatorische Vorgehen fehlt, sind ihnen die Vertrauenspersonen des Verbandes zur Seite.

Darum: Frauen, heraus! Ueberlaßt es nicht den Beamten des Verbandes und den männlichen Mitgliedern allein, für den Verband zu wirken. Seht Euren Stolz darein, Erfolge für den Verband mit erringen zu helfen. In der Agitation für den Verband muß eure Mitarbeit einsehen, wenn eure Mitarbeit sich ausdehnen soll auf die Verwaltung des Verbandes. An eurer Fähigkeit zweifeln wir nicht, aber sie muß sich durch die Tat bewähren. Ihr müßt euch selber mehr auf die Zukunft vorbereiten. Der Verband gibt euch dazu die Möglichkeit und die Mittel an die Hand.

Also nochmals: Frauen heraus!

Vorschläge zur Uebergangswirtschaft.

Die Vorbereitungen für die Arbeitsvermittlung werden immer dringlicher. Sozialpolitiker aller Parteien und Gruppen quälen sich bereits ab, allerhand Pläne zu entwerfen und Vorschläge zu machen zur Beschränkung der Arbeitslosigkeit bei der Ueberleitung der Kriegs- zur Friedenswirtschaft.

Die Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Berlin hat an den Reichstangler eine Eingabe gerichtet und darin für die zweckmäßige Entlassung und Unterbringung der Kriegsteilnehmer in Arbeitsstätten über ein halbes Duzend Vorschläge gemacht. In der Eingabe heißt es:

„Die Ueberleitung eines großen Teiles der Kriegsteilnehmer in die Friedenswirtschaft wird vorausichtlich, ohne daß Arbeitslosigkeit entsteht, vor sich gehen. Besonders in der Landwirtschaft, der die Kriegsgesangenen und ein Teil der ausländischen Kräfte entzogen werden, sowie in den mittleren und kleinen Städten wird ein starker Bedarf an Arbeitskräften vorhanden sein. Andererseits ist mit Sicherheit anzunehmen, daß nach Beendigung des Krieges bei dem Uebergang von der Kriegs- zur Friedensarbeit auch gewisse Störungen auf dem Arbeitsmarkt eintreten. Es ist völlig ausgeschlossen, daß die in verhältnismäßig kurzer Zeit zurückströmenden Millionen bei noch so guter Vorforgel sofort wieder ihre alte Beschäftigung aufnehmen können.“

Das Letztere glauben wir auch. Aber darum ist auch die Vorauslage falsch, daß der Uebergang sich vollziehen werde, ohne daß Arbeitslosigkeit entsteht. Die „Störung auf dem Arbeitsmarkt“ bringt Arbeitslosigkeit mit sich. Wo sie am schlimmsten auftreten wird, ist vorläufig nicht zu sagen, es muß ihr aber ernsthaft begegnet werden. Zu dem Zwecke enthält eben jene Eingabe eine Reihe von Vorschlägen, die wir kurz skizzieren wollen.

Erstens fordert sie planmäßiges Vorgehen bei der Entlassung der Kriegsteilnehmer. Entlassung nach dem letzten Beschäftigungsort oder auf Wunsch nach dem Ort für den der Betreffende Arbeitszusicherung nachweist. Freie Eisenbahnfahrt, Familienväter und Verheiratete sind vor Ledigen zu bevorzugen. Zunächst die Angehörigen der Landwirtschaft und selbständige Gewerbetreibende; Betriebsleiter, Betriebsbeamte, Vor- und Facharbeiter.

Zweitens, wenn Arbeiter in ihrer alten Arbeitsstätte nicht wieder eingestellt werden, sollen sie ein Reichsverzeichnis der Arbeitsnachweise, sowie das Verzeichnis der Arbeitsnachweise in ihrem letzten Beschäftigungsbezirk erhalten.

Der dritte Vorschlag verbreitet sich über die notwendige Erweiterung der Arbeitsnachweisorganisation.

Viertens, um der Landwirtschaft die nötigen Arbeitskräfte zu beschaffen, wird eine Förderung der ländlichen Siedelungen und die Schaffung von Mietwohnungen für Landarbeiter verlangt. Ferner „Schaffung eines freien Rechtsverhältnisses der ländlichen Arbeiter“. (Letzteres müßte klarer heißen: Beseitigung der Gefindeordnungen. Auch werden die Lohnverhältnisse sehr aufgebessert werden müssen, wenn man Industriearbeiter usw. zu landwirtschaftlichen machen will. Sonst dürfte es sehr hapern.)

Fünftens verlangt die Eingabe Bereitstellung öffentlicher Arbeiten zur Schaffung von Arbeitsgelegenheit. Beseitigung der privaten Bautätigkeit durch Kreditleichterung, Einschränkung der weiblichen Arbeitslosigkeit durch Aufträge von Reich, Staat und Gemeinden für die Heimarbeit unter Festlegung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse.

Sechstens sollen ausländische Arbeiter, sofern inländische nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind, zugelassen werden, aber die Einföhrung ist von der amtlichen Zentralstelle zu regeln.

Und endlich wird die Arbeitslosen-Unterstützung gefordert.

Ueber jeden der einzelnen Vorschläge wäre viel zu sagen; sie werden aber jedenfalls im Reichstagsausschuß für Uebergangswirtschaft neben anderen die rechte Würdigung finden. Nötig ist, daß dies auch bei der Regierung geschieht, die sich bekanntlich gegen eine reichs-gesetzliche Regelung der Arbeitslosenunterstützung stemmt.

Was die Bereitstellung öffentlicher Arbeiten anlangt, so ist auf den Plan Bagerns, einen Donau-Main-Kanal zu bauen, hinzuweisen. Dieses Beispiel sollte Preußen veranlassen, sofort den Plan eines Mittellandkanals, der den Westen mit dem Osten verbindet, wieder aufzunehmen. Er brächte vielen Arbeitern Beschäftigung. Freilich, die Agrarier des Ostens würden sich wohl auch jetzt noch dagegen wehren und als neues Moment ihrer Gegnerschaft vielleicht noch hinzufügen, daß die Einstellung vieler Arbeiter für den Kanalbau ihnen Arbeiter für die Landwirtschaft entziehe. Zweifellos würden es auch viele Arbeiter vorziehen, statt im Gefindeverhältnis bei geringen Löhnen für die Großgrundbesitzer zu kluften, die freie Arbeit des Kanalbaues zu verrichten. Das wäre aber doch nur eine Anlage gegen die drückenden Landarbeiterverhältnisse.

Indeß, die zu erwartende „Störung am Arbeitsmarkt“ müßte den Staat sofort veranlassen, große Arbeiten in Angriff zu nehmen. Die Vorbereitung erfordert sowieso noch viel Zeit. Beginnt sie jetzt nicht, kommt die Hilfe wieder zu spät, wie gewöhnlich.

Zur Lage der Tabakindustrie.

Nachdem die zu Beginn des Krieges einsetzende Produktionsstörung in der Tabakindustrie überwunden war und das Geschäft schließlich einen Hochstand erreichte wie nie zuvor in Friedenszeiten, durfte man sich zwar nicht der Hoffnung hingeben, daß es nun so bleiben werde, aber daß es so bald anders kommen würde, haben wohl die wenigsten von uns geglaubt. Man wagte noch, mit einiger Sicherheit seine Voraussage für die nächsten Monate zu machen und wenn auch Schwankungen als selbstverständlich vorausgesetzt wurden, so wählte man doch eine gründliche Aenderung erst mit dem Ende des Krieges als bevorstehend. Denn daß der außergewöhnliche Geschäftsgang, der mit dem Kriege gekommen, auch mit dem Kriege wieder schwinden würde, war wohl zu erwarten, und manche Tabakarbeiter hat mit bangem Gefühl auf die nächste Zeit nach Kriegsschluß geblickt. Aber vorläufig mußte das Eisen geschmiedet werden, weil es warm war, und nur die Sorge, ob genügend Rohtabak ins Land kommen werde, ging dem Tabakarbeiter neben seinen allgemeinen Sorgen nicht vom Herzen. Darüber durfte sich der

Wenn andererseits betonte Rechtsanwalt Dr. Dunder, daß die Reichsregierung den Beklagten als Vertreter der Arbeiter und mittleren Firmen in seine Vertrauensstellungen berufen habe, und als solcher Vertreter habe er sich den Jura der großen Gewerkschaften angenommen. Der Beklagte wolle betonte im Schlusswort die Berechtigung zur Aufnahme seiner Artikel.

Der Gerichtshof verhandelt abends 8 1/2 Uhr das Urteil, was nach der Angeklagte zu 40 M Geldstrafe oder 4 Tagen Gefängnis verurteilt wurde. Der § 193 wurde ihm nicht jugeschieden, dagegen sah das Gericht nach der Aussage von Justizrat Dr. Eibes als erwiesen an, daß Geleit gelte, er habe es fast für die trübselige Industrie ohne Betrachtung zu arbeiten; wenn er seinen Freund Willner dazwischen schiede, würde dieser sich eine Provision ausmachen und ihm davon etwas abgeben. Auch habe er die Interessen solcher vertreten, die früher seine größten Feinde waren, was man im gewöhnlichen Leben Verrat nenne. Andererseits gehe aus den Artikeln und ihrer Wiederholung die Absicht, zu beleidigen, hervor.

Agitationswoche!

Kolleginnen und Kollegen!
Bereitet Euch auf die vom 18. bis 24. März stattfindende Agitationswoche vor!

Von der holländischen Bruderorganisation.

Die „De Sigarenmaker“, das Organ des „Niederländischen Sigarenmakers- und Tabakbrennerverbandes“ mitteilt, ist die Mitgliederzahl dieser Organisation von 7266 am 31. Dezember 1915 auf 8215 am 31. Dezember 1916 gestiegen. Das ist ein schon ein gutes Resultat, aber wenn man die schwierige Lage der holländischen Tabakindustrie bedenkt, unter der auch die dortigen Tabakarbeiter erheblich leiden, so muß man schon von einem bedeutenden Erfolg sprechen. Ueberhaupt hat sich diese Tabakarbeiterorganisation, die auf der gleichen Bahn wandelt wie der Deutsche Tabakarbeiter-Verband, außerordentlich günstig entwickelt. Sie hatte Mitglieder Ende 1912 4748, Ende 1913 6023, Ende 1914 6076.

„De Sigarenmaker“ schreibt u. a. zu der Entwicklung des Bundes: Und doch, Freunde, laßt uns nicht übermütig werden. Wir leben in einer Zeit von Möglichkeiten, so daß uns jeder Tag einen großen Rückschlag bringen kann. Unsere Lohnprozent-Lohnregelung im Jahre 1913 hat bewiesen, daß unser Bund die Zukunft ist. Es wäre aber verkehrt, uns in Sicherheit zu wiegen, zumal gerade jetzt mancher in Versuchung gebracht wird, den Bund zu verlassen in der Hoffnung — durch die Unternehmer bestärkt — vor Arbeitslosigkeit geschützt zu sein. Wir vertrauen, nein, wir wissen, daß es nur wenige sind, die so handeln; wir wissen auch, daß es nicht genügt, unsere Mitglieder zu behalten, sondern wir müssen größer werden und unaufhörlich unsere Mitgliederzahl vermehren.

Bekanntmachung,

betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst. Vom 30. Jan. 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1.
Wird das Beschäftigungsverhältnis eines Hilfsdienstpflichtigen durch den Arbeitgeber oder mit seiner Zustimmung aufgehoben, so hat dieser dem Hilfsdienstpflichtigen hierüber eine Bescheinigung (Wolfschein) auszustellen.

§ 2.
Erhebt ein Hilfsdienstpflichtiger, dem der Ablehnschein verweigert wird, nicht Beschwerde gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes bei dem Ausschuss, so kann er von diesem trotzdem eine schriftliche Auskunft darüber verlangen, ob der Betrieb seines bisherigen Arbeitgebers oder die Organisation, bei welcher er bisher beschäftigt ist, eine der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen ist. Die Auskunft erteilt der Vorsitzende des Ausschusses, sofern er nicht hierzu eine andere Stelle beauftragt hat.

§ 3.
Ist die Auskunft erteilt, daß der Betrieb des bisherigen Arbeitgebers oder die Organisation, bei welcher der Hilfsdienstpflichtige zuletzt beschäftigt war, eine der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen nicht ist, so darf der Hilfsdienstpflichtige in Beschäftigung genommen werden.

§ 4.
Durch die Auskunft wird der Entscheidung nach § 4 Abs. 2 und § 6 des Gesetzes nicht vorverurteilt.

§ 5.
Wird die Auskunft in dem bisherigen Arbeitgeber und der zuständigen Kriegsamtsstelle zu übersenden.

§ 6.
Jeder Arbeitgeber, der sich weigert, den von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragten Ablehnschein (§ 1) auszustellen, ist verpflichtet, den Hilfsdienstpflichtigen zu Arbeitsbedingungen, die mindestens nicht ungünstiger als die bisherigen sind, weiterzubeschäftigen.

§ 7.
Der Hilfsdienstpflichtige, der von der Beschwerde nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes Gebrauch macht, hat das Beschäftigungsverhältnis bis zur Entscheidung über seine Beschwerde fortzusetzen. Es ist dem, daß ihm die Fortsetzung nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet auf Antrag durch den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer der Vorsitzende des Ausschusses.

§ 8.
Aus dem Ablehnschein müssen Name oder Firma des Arbeitgebers oder der Organisation sowie Ort, Straße und Hausnummer der Beschäftigungsstelle, wo der Hilfsdienstpflichtige zuletzt tätig war, sowie die Dauer der letzten Beschäftigung ersichtlich sein.

§ 9.
Der Ablehnschein muß auf einem besonderen, von den Kriegsamtsstellen des Hilfsdienstpflichtigen getrennten Blatte gestellt werden.

Bei Eingehung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses hat der neue Arbeitgeber dem Hilfsdienstpflichtigen den Schein abzunehmen.

Die Bestimmungen im Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Bescheinigungen nach § 9 des Gesetzes.

§ 6.
Die Bescheinigungen nach § 9 des Gesetzes und nach § 1 dieser Verordnung sind stempelfrei. Das Gleiche gilt für die nach § 2 dieser Verordnung erteilten Urkunden.

§ 7.
Das Verfahren vor der Zentralstelle beim Kriegsamte, vor dem nach § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 des Gesetzes gebildeten Ausschüssen und vor den Vorsitzenden dieser Ausschüsse ist gebühren- und stempelfrei.

§ 8.
Auf die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens finden im Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 9.
Der Vorsitzende der Zentralstelle oder eines Ausschusses kann Zeugen oder Sachverständige, die ohne genügende Entschädigung sich nicht oder nicht rechtzeitig einfinden, oder die ihre Aussage unerschwert, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestrafen.

§ 10.
Ebenso kann er einen Beteiligten bestrafen, der ohne genügende Entschädigung sich nicht oder nicht rechtzeitig zu einer mündlichen Verhandlung einfindet, zu welcher sein persönliches Erscheinen angeordnet ist.

§ 11.
Auf Einspruch gegen die Festsetzung einer Strafe nach Abs. 1, 2 entscheidet die Zentralstelle oder der Ausschuss endgültig.

§ 12.
Die Zentralstelle und die Ausschüsse sind befugt, die Amtsgerichte um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu ersuchen.

§ 13.
Ein Hilfsdienstpflichtiger, der nach Empfang der besonderen schriftlichen Aufforderung (§ 7, Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) bei einer der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen Beschäftigung erhält, hat hiervon unverzüglich dem Ausschuss, von dem die Aufforderung erlangt ist, unter Angabe des Arbeitgebers und der Art der Beschäftigung Mitteilung zu machen. Die Richtigkeit dieser Angabe hat der Arbeitgeber durch seine Unterschrift zu bestätigen.

§ 14.
Unterläßt der Hilfsdienstpflichtige die Mitteilung, so kann er vom Vorsitzenden des Ausschusses mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft werden, wenn er hierauf in dem Aufforderungsbescheide hingewiesen ist.

§ 15.
Dem Aufforderungsbescheid ist ein zur Befreiung mit der Post geeigneter Vordruck beizufügen, der die Mitteilung der nach Abs. 1 erforderlichen Angaben durch Ausfüllung ermöglicht.

§ 16.
Auf die Festsetzung und Verwendung der nach §§ 8 und 11 verhängten Geldstrafen findet die Vorschrift des § 12 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst, vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1411) Anwendung.

§ 17.
Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist unterliegt, die Arbeiter oder die nach dem Versicherungsgesetz für Anwerbsstellen verpflichteten Angestellten ihres Betriebs in der Ausübung des Wahlrechts bei dem nach § 11 Abs. 2, 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Wahlen zu den Arbeiterausschüssen oder den Angestelltenausschüssen oder in der Uebernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen.

§ 18.
Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die dagegen verfahren, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 19.
Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Berlin, den 30. Januar 1917.

Der Reichsminister des Reichsausschusses
Dr. Helfferich.

Hinweisung über das Verfahren

bei den auf Grund des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) niedergelegten Bestimmungen. Vom 30. Januar 1917.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) wird folgendes bestimmt:

§ 1.
Zuständig ist:

1. im Falle des § 4 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuss (Kriegsamtsausschuss), in dessen Bezirk der Betrieb ausgeübt wird oder die Organisation oder der Betrieb oder Zweigstellen derselben ihren Sitz haben;
2. im Falle des § 7 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuss (Einberufungsausschuss), in dessen Bezirk der Hilfsdienstpflichtige seinen Wohnsitz hat oder sich aufhält;
3. im Falle des § 9 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuss (Schlichtungsausschuss), in dessen Bezirk das Unternehmen liegt, bei dem der Hilfsdienstpflichtige die der Beschwerde zugrunde liegende Beschäftigung ausübt oder ausgeübt hat, und, wenn diese Beschäftigung an einem Orte außerhalb des Bezirkes stattfindet oder stattgefunden hat, auch der Ausschuss, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.

Kommen Orte außerhalb des Deutschen Reiches in Frage, so kann der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuss bestimmen.

§ 2.
Ist eine Zuständigkeit nach den Vorschriften des § 1 nicht gegeben, so bestimmt der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuss.

§ 3.
Erachtet der Vorsitzende des angegangenen Ausschusses diesen für unzuständig, so hat er die Sache dem von ihm für zuständig erachteten Ausschuss zu überweisen. Hält der Vorsitzende dieses Ausschusses ihn gleichfalls für unzuständig, so bestimmt der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuss.

§ 4.
Werden mehrere an sich zuständige Ausschüsse mit derselben Angelegenheit befaßt, und wird eine Einigung über die weitere Behandlung unter ihnen nicht erzielt, so bestimmt der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuss.

§ 5.
Entscheidungen und Anordnungen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Ausschuss ergangen sind.

§ 6.
Die Mitglieder der Ausschüsse und der Zentralstelle werden vor der erstmaligen Ausübung ihres Amtes vom Vorsitzenden durch Handschlag zur Unparteilichkeit und gewissenhaften Führung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit (§ 9 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst, vom 21. Dezember 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1411 —) verpflichtet.

§ 7.
Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse können wegen Verletzung der Befangenheit abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen. Der Antrag ist ohne weiteres zurückzuweisen, wenn er offensichtlich zum Zweck der Verhinderung gestellt wird. Andernfalls entscheidet über die Ablehnung der Ausschüsse nach Anhörung der Abgelehnten, der an der Entscheidung nicht teilzunehmen. Bei Zustimmung ist ein Vermerk anzufügen.

§ 8.
Bestellungen von Anordnungen nach § 7 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes und von Entscheidungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief oder gegen Bescheinigung.

§ 9.
Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgelegten Kommandobehörde.

§ 10.
Eine außerhalb des Deutschen Reichs zu bewirkende Zustellung erfolgt durch Vermittlung des Kriegsamtes.

§ 11.
Zustellungen an Personen, die zu einem mobilen Truppenteil oder zur Befahrung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugs gehören, können mittels Erlausches der vorgelegten Kommandobehörde erfolgen.

§ 12.
Der Vorsitzende bereitet das Verfahren so weit vor, als es erforderlich ist, um dem Ausschuss oder der Zentralstelle eine schnelle Entscheidung zu ermöglichen. Er kann Ermittlungen jeder Art anstellen, insbesondere amtliche Auskünfte, schriftliche Erklärungen und Sachverständigenauskünfte einholen; die Vorlegung von Geschäftsbüchern und sonstigen Urkunden anordnen; Zeugen und Sachverständige vor den Ausschuss oder die Zentralstelle laden oder durch ersuchte Behörden unendlich vernehmen lassen. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses hat Beschwerden, abgesehen von den Fällen des § 31 Abs. 2, innerhalb einer Woche nach ihrer Anhängigmachung vor den Ausschuss zu bringen, wenn nicht vorher eine Verständigung erfolgt oder die Beschwerde zurückgezogen wird.

§ 13.
Soll der Ausschuss oder die Zentralstelle die Sache auf Grund der vorhandenen Unterlagen nicht für spruchreif, so beschließen sie, welche der in § 12 gezeichneten Maßnahmen noch getroffen werden sollen.

§ 14.
Die Entscheidungen der Ausschüsse oder der Zentralstelle können ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Im Verfahren bei den Schlichtungsausschüssen soll die mündliche Verhandlung die Regel bilden. Der Ablehnschein darf nur erteilt werden, nachdem dem Arbeitgeber von der Beschwerde Kenntnis gegeben ist.

§ 15.
Hat der Vorsitzende von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen, so kann der Ausschuss oder die Zentralstelle mit Zweidrittelmehrheit beschließen, daß mündliche Verhandlung stattzufinden hat.

§ 16.
Ist mündliche Verhandlung angeordnet, so kann die Entscheidung auch beim Ausbleiben der zur Verhandlung Geladenen erfolgen.

§ 17.
Die Verhandlungen vor den Feststellungs- und den Einberufungsausschüssen sind nicht öffentlich. Die Verhandlungen vor den Schlichtungsausschüssen sind öffentlich, sofern nicht der Ausschuss beschließt, daß die Öffentlichkeit wegen wichtiger Gründe ausgeschlossen wird. Das Kriegsamte kann im Interesse der Landesverteidigung für einzelne Bezirke den Ausschluß der Öffentlichkeit anordnen. Der Vorsitzende kann in allen Fällen einzelnen Personen den Zutritt zur Verhandlung gestatten.

§ 18.
Die Ausschüsse und die Zentralstelle sind befugt, Zeugen und Sachverständige unendlich zu vernehmen. Erscheint die Vermeidung der Vernehmung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich, so ist das Amtsgericht um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

§ 19.
Darüber, ob ein Revisor oder Sachverständiger die Aussagen oder die Gutachten zu verweigern berechtigt ist, entscheidet in dem Verfahren bei den Feststellungs- und Einberufungsausschüssen und bei der Zentralstelle der Ausschuss oder die Zentralstelle nach den Umständen des Falles, wobei insbesondere auf nahe verwandtschaftliche Beziehungen sowie auf ein an der zu treffenden Entscheidung beteiligtes Interesse des Revisors oder Sachverständigen Rücksicht zu nehmen ist. Für das Verfahren bei den Schlichtungsausschüssen gilt die Vorschrift des § 8 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst, vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 85).

§ 20.
Die Ladung der Zeugen und Sachverständigen geschieht unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens (§ 9 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst, vom 30. Januar 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 85 —).

§ 21.
Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes erfolgt durch Erlausch der Militärbehörde.

§ 22.
Auf die Ablehnung von Sachverständigen findet die Vorschrift des § 7 entsprechende Anwendung.

§ 23.
Die Revisoren und Sachverständigen erhalten Gebühren nach der Gebührenordnung für Revisoren und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898, S. 689 und 1914, S. 214).

§ 24.
Beteiligte können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Vollstreckungs- und sofern nicht ihr persönliches Erscheinen anordnet ist, eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters bedienen. Zeugen und Vertreter können durch Beschluß des Ausschusses zurückgewiesen werden, wenn sie das Verfahren durch unzulässiges Verhalten übermäßig erschweren.

§ 25.
Das persönliche Erscheinen der Beteiligten kann eszworndet werden. Auf ihre Ladung findet § 19 Anwendung.

§ 26.
Nimmt über Verhandlungen, insbesondere über Aussagen von Zeugen, Revisoren und Sachverständigen eine Niederschrift aufzunehmen ist, bestimmt der Ausschuss oder die Zentralstelle.

§ 27.
Die schriftlich abzufassenden, vom Vorsitzenden zu vollziehenden Entscheidungen des Ausschusses oder der Zentralstelle nach § 4 Abs. 2, § 6 und § 7 Abs. 4 des Gesetzes müssen enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen des Vorsitzenden und der bei der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder,
3. eine kurze Sachdarstellung und Begründung. Von der Sachdarstellung und Begründung kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller oder der Beschwerdeführer hierauf verzichtet.

Nicht in der mündlichen Verhandlung verkündete Entscheidungen sind dem Antragsteller und nach dem Erscheinen des Ausschusses oder der Zentralstelle auch dem Beteiligten anzustellen. Entscheidungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung sind dem Kriegsamte mitzuteilen.

§ 28.
Die Entscheidungen über Beschwerden nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes werden, soweit sie auf mündliche Verhandlung ergehen, im Termin öffentlich verkündet. Schriftliche Abfassung nach Absatz des Abs. 1 findet nur statt, wenn sie von einem Beteiligten beantragt wird oder der Ausschuss sie für erforderlich erachtet.

§ 29.
Beschwerden nach § 6 und § 7 Abs. 4 des Gesetzes sind nicht zulässig, wenn der Ausschuss entscheidet, dessen Entscheidung unanfechtbar ist.

Die Ausschüsse sind, erforderlichenfalls nach Ermittelung weiterer Ermittlungen, beauftragt, der Beschwerde abzuwehren.

§ 27.

Die Feststellungsausschüsse werden auf Veranlassung des Arbeitsrats oder auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten tätig. Beteiligten ist, wer an der vom Ausschuss zu treffenden Feststellung ein unmittelbar berechtigtes Interesse hat.

§ 28.

Die Beschwerde steht im Falle des § 6 Satz 1 des Gesetzes dem Antragsteller, dem Berufsausübenden, dem Betriebsinhaber oder der Organisation und, wenn er es im öffentlichen Interesse für erforderlich erachtet, auch dem Vorsitzenden des Ausschusses zu.

§ 29.

Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse sind an die für ihren Bezirk erlassenen Entscheidungen der Feststellungsausschüsse und der Zentralstelle gebunden.

§ 30.

Mit ein Hilfsdienstpflichtiger, ohne durch eine besondere Anforderung des Einberufungsausschusses herangezogen zu sein, keine Beschäftigung unter Nichtachtung entgegenstehender Vertragsbedingungen auf, um in den unterländlichen Hilfsdienst einzutreten. Es kann kein bisheriger Arbeitgeber den Vorsitzenden des zuständigen Einberufungsausschusses behufs Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses um seine Vermittlung ansuchen.

§ 31.

Gegen die besondere schriftliche Aufforderung können der Hilfsdienstpflichtige oder sein bisheriger Arbeitgeber bei dem Ausschuss, von dem die Aufforderung erlassen ist, Beschwerde einlegen. Die Aufforderung ist zurückzunehmen, wenn die Aufhebung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses einen übermäßigen Schaden herbeiführen würde, sofern nicht die Bedürfnisse des Hilfsdienstes überwiegen. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Frist aus § 7 Abs. 3 des Gesetzes verlängert werden. Der Vorsitzende des Ausschusses ist in diesem Falle berechtigt, einen Vorbescheid zu erlassen. Gegen diesen Vorbescheid kann die Entscheidung des Ausschusses anrufen werden, worauf im Vorbescheide hinzuweisen ist.

§ 32.

Gegen die Überweisung steht die Beschwerde sowohl dem Hilfsdienstpflichtigen als auch seinem letzten Arbeitgeber zu.

§ 33.

Im Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen sind Vertreter der Arbeitgebervereine und der Arbeitgeber, gegen den die Beschwerde sich richtet.

§ 34.

Erachtet der Schlichtungsausschuss eine Beilegung nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes (Abkehrverein) nicht für erforderlich, weil die bisherige Beschäftigung des Beschwerdeführers nicht unter § 2 des Gesetzes fiel, so stellt er hierüber eine Beilegung aus (Beilegungsschlichtung).

Diese Beilegung kann auch vom Vorsitzenden des Ausschusses sofort nach Einlangen der Beschwerde angesetzt werden. Eine Ansetzung des Ausschusses findet hiergegen nicht statt.

§ 35.

Bei zurückweisenden Wehrschließungen hat der Schlichtungsausschuss auf Verlangen der Militärbehörde, auch in den Fällen die nicht bereits auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes vor den Ausschuss gebracht sind, festzustellen, welche Gründe in der Aufhebung der Beschäftigungsverhältnisse geführt haben. Dabei kann der Ausschuss vorzuschlagen, den Wehrschließungen einem anderen Betriebe zu überweisen.

§ 36.
Diese Annahme tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 30. Januar 1917.
Das Gesamte: Gröner.

Verbandsstell.

An die Bevollmächtigten!

Vielsach werden, wie aus den häufigen Feststellungen zu entnehmen ist, in den Jahrslisten, die, angehts einer größeren Mitgliederzahl, nicht die Mitgliederlisten, sondern die gelben Stammkarten (Kartothek) führen, diese gelben Stammkarten alljährlich erneuert, d. h. neu angelegt. Dieses ist unsinnlich und zengt zugleich von keiner sparsamen Verwaltungsmethoden. Die Stammkarten sind eingerichtet für 10 Jahre und müssen auch für diese Zeit im Gebrauch bleiben. Selbst in solche ausgetretene, ausgeschlossene oder abgerufene Mitglieder, die innerhalb einer solchen 10jährigen Periode sich in der Jahrsliste wieder aufnehmen lassen oder wieder aufgenommen werden oder wieder zureisen, sind die bereits ausgestellten Stammkarten wieder zu benutzen.

Die kleinen Kassenkarten sind dagegen nur für ein Jahr eingerichtet und sind deshalb am Schlusse eines jeden Jahres zu erneuern, d. h. neu auszustellen.

Wir bitten nun die Bevollmächtigten im Sinne dieser Bekanntmachung zu handeln.

Bremen. Der Verbandsvorstand.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen (B. = Verbandsbeiträge):

- 24. Januar. Hände B 300.—, Niederbremen B 80.—, 26. Mecklenburg B 20.—, Mühlheim a. M. B 30.—, Bremen B 140.—, 27. Merseburg B 80.—, Gundersheim B 50.—, 28. Neudamm B 32.33, Kölsch B 100.—, Birna B 100.—, Jastrow B 500.—, Lonaenbetau B 100.—, Bremen B 200.—, 29. Hamburg B 100.—, Verabreit B 50.—, Berlin B 700.—, Oldendorf i. Ostf. B 20.—, Gernrode B 36.—, Achm B 100.—, Lohndorf B 40.—, Haderstedt B 120.—, Apolda B 80.—, Johanna-Oranienstadt B 50.—, 30. Spange B 100.—, Waldkappel B 85.90, Lemgo B 150.—, Rauer B 50.—, Friedland B 180.—, Spottau B 79.—, 31. Lonaenfeld B 18.92

1. Februar. Glüchstadt B 40.—, Gera B 200.—
Die Bevollmächtigten werden ersucht, die Abrechnung vom 4. Quartal sowie alle überflüssigen Gelder umgehend einzusenden.
Bremen, den 6. Februar 1917.

B. Rieder-Welland.

Abrechnungen vom 4. Quartal 1916 sind ein:

- 1. Gau, Hamburg; 2. Gau, Hannover; Gernrode-Quedlinburg; 4. Gau, Berlin; Niederbremen; 5. Gau, Frankfurt a. M.; Mühlheim; 6. Gau, Heilbronn; Reilnaun; 7. Gau, Offenbach; Reufreith; 8. Gau, Karlsruhe; Ruffenhauten; 9. Gau, Erlang; Erlang; Reibshaus; 10. Gau, Coburg; 11. Gau, Dresden; 12. Gau, Berlin; Rauen.

Adressen-Veränderungen.

Niederbremen (4). 1. Bn. Karl Rebefer, Nr. 185.
Geringssalbe (10). 2. Bn. Lina Goldammer, Geringssalbe-Strasse 10, Nr. 51, I.
Teuchern (9). Alle Zuschriften sind an den 2. Bn. O. Schlegelmilch, Dammtor 3, post, zu senden.
Laußen (6). Alle Zuschriften sind an Friedr. Rohmar zu senden.

Arbeitsmarkt.

Stellenangebote.

Einige Sortierer oder Sortiererinnen in guter dauernder Stellung nach Leipzig. Nachfragen: Bezirks-Arbeitsnachweis, Max Bernhardt, Dresden-Vitzsch, Braunschweigstr. 8, III.
3 tüchtige Raarenarbeiter nach Gillingen, Windelhofen 10,80 A. Nachfragen: Gauarbeitsnachweis, Adolf Gröthe, Hannover-Linden, Reddenfeldstr. 15.

Gestorben:

Am 27. Januar starb zu Frankenberg der Zigarrenarbeiter Richard Günther aus Wittweida, 50 Jahre alt.
Am 28. Januar starb zu Hohenheim die Waidmählerin Veronika Fritz aus Hohenheim, 16 Jahre alt.
Am (?) starb zu Bremen der Sortierer Adolf Kleenbeck aus Bremen, 76 Jahre alt.
Am (?) starb zu Mannheim der Zigarrenarbeiter Kurt Berglebel aus Langenburg, 36 Jahre alt.
Am 1. Februar starb zu Braunschweig der Zigarrenarbeiter Karl Schotte aus Kresenzen, 43 Jahre alt (Zahlstelle Ganderstheim).
Ehre ihrem Andenken!

GARBÁTY
CIGARETTEN
in alter Qualität

Größtes Wickelformenlager Deutschlands
JEDES FACON NEU UND GEBRAUCHT STETS AM LAGER
L. COHN & CO.
BERLIN N., BRUNNENSTRASSE NO 24.
Verlangen Sie sofort kostenlos
Unsere Haupt Preislisten Modellbogen, Zigarettenband, Zigarettenring, Papier, Tragenth-Muster etc.

Amerikanische u. deutsche Fabrike
Grosses Lager
Preiswerte Angebote

Sieben neu erschienen
Modellbogen 212
für Zigaretten-Wickelformen

Agitationswoche!
Der Deutsche Zigarettenarbeiter-Verband hat die Tage vom 18. bis 24. März als Agitationswoche feierlich erklärt.
Jeder helfe mit!

Achtung! Kognat!
Hengloss & Maak
Altona-Ottensen

Kollegen! Kolleginnen!
Rüftet Euch zur Agitationswoche!

Kongresskomitee Zentral-Einheitsstelle für Zigaretten. Die höchsten Preise im Gesamtgebiet.
Jos. Levie, Schillerstr. 81.

Alle Mitglieder
müssen in der Agitationswoche mitwirken!
Der Erfolg lohnt die Mühe!
Helfungen zur Mitarbeit nehmen die Bevollmächtigten entgegen.

DRUCKSACHEN

aller Art in moderner Ausführung für Private
VEREINE liefert billigst

J. H. SCHMALFELDT & CO.
BREMEN — GEEREN 6-8

Gummi-Tragant!
Das beste und sauberste Kiehemittel
Neue Zufuhren eingetroffen.

Offenliegend solange Vorrat reicht
freibleibend.

Mk. 9.— p. Pf. Mk. 14.— p. Pf.
Mk. 11.50 p. Pf. Mk. 15.— p. Pf.
Mk. 12.50 p. Pf. Mk. 18.— p. Pf.

Handmuster geben nicht ab.
Proben von 1 Mk. an.

Unb. Besteller nur p. Nachnahme

L. COHN & CO.
Berlin N., Brunnenstr. 24

Kollegen!
Agitiert für eure Zeitung

Kollegen! Agitiert unangefragt für den Verband!

Carl Roland
Berlin SO 26
Kottbuserstrasse 4.

Sumatra-Decke ... pr. Bfd. 6.80
do. do. pr. Bfd. 7.—
Java-Umbli, 2. Qg., pr. Bfd. 4.70
do. do. 3. Qg., pr. Bfd. 5.50
do. do. 2. Qg., pr. Bfd. 5.40
do. do. 1. Qg., pr. Bfd. 6.—
Carmen-Umbli 1. Qg., pr. Bfd. 6.20
Brasil-Umbli, 1. Qg., pr. Bfd. 6.30
Havanna pr. Bfd. 6.30
Vorstadl-Decke... pr. Bfd. 6.50
Bezoaki-Decke, G. B. M. pr. Bfd. 8.—

Ca. 17000 gebrauchte Wickelformen
alle erdenklichen Fassons, teils wie neu,
zu sehr billigen Preisen am Lager
Fordern Sie Zusendung der Musterbogen

Heinrich Franck, Berlin N 54
Blattstift für Zigarettenfabriken

Brunnensstrasse 22